

# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

## österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Grafschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

**Jahrgang 1872.**

**XXIII. Stück.**

Ausgegeben und versendet am 6. Jänner 1873.

**23.**

### **Rundmachung der k. k. küstenländischen Statthaltereii vom 20. December 1872,**

betreffend die Einführung einer Prüfungstaxe für Candidaten des einjährigen Freiwilligen-Dienstes.

Das k. k. Ministerium für Landesvertheidigung hat mit dem Erlasse vom 7. November d. J. N. 11335 Nachfolgendes angeordnet:

Vom 1. Jänner 1873 an ist von jenen Candidaten des einjährigen Freiwilligen-Dienstes, welche in Ermanglung der im §. 124 A a der Instruction zur Ausführung des Wehrgesetzes angeführten Studien-Zeugnisse den erforderlichen Nachweis der höheren Bildung durch das in diesen Paragraphen sub A b erwähnte Zeugniß der Befähigung liefern wollen, für die Ablegung der im §. 21 des Wehrgesetzes als zulässig erkannten Prüfung eine Taxe von 5 fl. ö. W. zu entrichten, welche den nach den Bestimmungen des §. 129 2 b der erwähnten Instruction dieser Prüfung beizuziehenden und bei der betreffenden Prüfung intervenirenden Professoren der Mittelschulen zu gleichen Theilen gebührt.

Diese Taxe ist von jenen Aspiranten, welche von den competenten Truppen-Divisions-Commanden die Bewilligung zur Zulassung zu dieser Prüfung erhalten haben, vor Ablegung der Prüfung bei der für jede einzelne Prüfungs-Commission von der Landesstelle zu bestimmenden landesfürstlichen Cassa zu erlegen, und es kann daher die thatsächliche Ablegung der erwähnten Prüfung nur jenen Candidaten gestattet werden, welche sich am Tage der Prüfung mit der Quittung über den erfolgten Erlag dieser Taxe auszuweisen vermögen, oder welchen von den bezugsberechtigten Professoren die Entrichtung derselben nachgesehen wurde.

Eine Rückerstattung der bereits erlegten Taxe ist nur dann zulässig, wenn der betreffende Candidat sich der Prüfung nicht unterzieht. Die eingezahlten Prüfungstaxen sind den betreffenden Mittelschul-Professoren nach Ablauf jedes Quartals von der Landesstelle flüssig zu machen.

Dies wird zur öffentlichen Kenntniß mit dem Beifügen gebracht, daß die k. k. Landes-hauptcasse in Triest als diejenige Casse bestimmt wurde, welche die Taxen für die beim hierortigen k. k. Militär- und VII. Truppen-Divisions-Commando bestellte Prüfungscommission in Empfang zu nehmen hat.

**Ceschi a Santa Croce m. p.**

**24.**

## **Rundmachung der k. k. k. Küstenländischen Statthalterei vdo: 22 December 1872,**

betreffend die Vergütung der Mittagskost für die Militärmannschaft beim Durchzug  
im Jahre 1873.

Das k. k. Landesvertheidigungs-Ministerium hat im Einvernehmen mit dem k. k. Reichs-Kriegs-Ministerium und dem k. k. Finanz-Ministerium in Gemäßheit des §. 31 der Militär-Einquartierungs-Vorschrift vom 15. Mai 1851 (R. G. B. Nr. 124) die Vergütung, welche das Aerar in dem Zeitraume vom 1. Jänner bis Ende December 1873 für die der Mannschaft vom Feldwebel und den gleichgestellten Chargen abwärts auf dem Durchzuge von dem Quartierträger reglementmäßig gebührende Mittagskost, zu leisten hat, für das Küstenland mit Neunzehn Kreuzer (19 kr.) Oest. Währ. für die Portion festgestellt.

Dies wird in Befolgung des Erlasses des k. k. Landesvertheidigungs-Ministeriums vom 11. December l. J. Z. 15096 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

**Ceschi a Santa Croce m. p.**

